

Referat von Yvonne Reichlin-Zobrist, Finanzverwalterin

Im Folgenden werde ich anhand von verschiedenen Beispielen aufzeigen, wie die Defizitbremse wirkt.

Die **Grundregel** schreibt vor, dass die Laufende Rechnung ausgeglichen sein muss. Man darf nicht mehr ausgeben, als eingenommen wird. Die Defizitbremse schreibt der öffentlichen Hand das vor, was für jeden einzelnen Privathaushalt selbstverständlich gilt! Diese Grundregel ist einfach und nicht manipulierbar.

(Folie 5) Angenommen im Budget der Laufenden Rechnung resultiert ein Defizit von 20 Mio. Franken und das Eigenkapital ist mit 175 Mio. Franken höher als 150 Mio. Franken: Wie wird nun dieses Defizit kompensiert?

Die **Steuerungsregel** schreibt vor, dass ein Aufwandüberschuss in erster Linie mit dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden soll. Dies setzt voraus, dass das Eigenkapital höher als 150 Mio. Franken ist. Im vorliegenden Fall kann das Defizit vollständig mit Eigenkapital gedeckt werden. Der Steuerfuss muss in diesem Fall bei 100% festgelegt werden. Je nach Steuerfuss im Vorjahresbudget resultiert eine Steuererhöhung oder eine Steuersenkung im Umfang von max. 5%.

Voraussetzung für den Einsatz des Eigenkapitals ist, dass in wirtschaftlich guten Zeiten Ertragsüberschüsse erwirtschaftet werden und dass das Eigenkapital vergrößert wird. Die kluge Hausfrau spart ja auch für

schlechtere Zeiten. Das Eigenkapital kann zur Deckung der Defizite eingesetzt werden, wenn es mehr als 150 Mio. Franken beträgt. Beim Inkrafttreten der Defizitbremse per 1. Januar 2007 beläuft sich das Eigenkapital voraussichtlich auf 237 Mio. Franken (Budget 2006 Stand Antrag Regierungsrat). Am Anfang ist im Finanzhaushalt also noch eine Reserve für schlechtere Zeiten enthalten, so dass sich Regierung und Parlament auf die Funktionsweise der Defizitbremse einstellen können.

(Folie 7) Wenn das vorhandene Eigenkapital zur Deckung des Defizits in der Laufenden Rechnung im Budget nicht ausreicht, kommt **der Sanktionsmechanismus** zum Tragen: Der Regierungsrat muss mit dem Budget eine Steuerfusserhöhung beantragen, so dass das Defizit in der Laufenden Rechnung mit Mehrerträgen gedeckt werden kann. Im Beispiel 2 beträgt das Defizit in der Laufenden Rechnung ebenfalls 20 Mio. Franken. Das Eigenkapital reicht mit 160 Mio. Franken aber nicht aus, um das ganze Defizit kompensieren zu können. Vom Eigenkapital können nur 10 Mio. Franken zur Deckung des Defizits herangezogen werden. Zur Deckung der restlichen 10 Mio. Franken muss der Steuerfuss um 1% erhöht werden. Dies generiert einen Mehrertrag von 8.4 Mio. Franken. Als Alternative zur Steuerfusserhöhung könnte der Aufwand reduziert werden.

(Folie 9) Die gesamte Bandbreite, in welcher der Landrat per Dekret (ohne Volksabstimmung) den Steuerfuss verändern kann, geht bis 105%. Wenn der Steuerfuss 105% beträgt, kann keine weitere Erhöhung ohne Volksabstimmung vorgenommen werden. Wenn das Defizit in der Laufenden Rechnung höher als 42 Mio. Franken ist und kein Eigenkapital

mehr vorhanden ist, ist die Ergreifung von Massnahmen auf der Aufwandseite unausweichlich.

Es könnte jetzt die Befürchtung aufkommen, dass mit dieser Defizitbremse rasch Steuererhöhungen beschlossen werden. Die Erfahrungen im Kanton St. Gallen, wo die Defizitbremse seit 1929 in Kraft ist, zeigen, dass sich die Steuersenkungen und -erhöhungen innerhalb der letzten 26 Jahre die Waage halten. Dieser Sanktionsmechanismus bewirkt also nicht eine andauernde höhere Steuerbelastung. Die Wirkung ist primär eine präventive, indem das Bewusstsein für Beschlüsse von Mehrausgaben und deren Finanzierung erhöht wird. Es resultiert eine grössere Ausgabendisziplin bei Regierung und Parlament.

Ein Exkurs zum Budget 2006: Das Budget 2006 weist ein Defizit in der Laufenden Rechnung von 5.5 Mio. Franken auf. Unter dem Regime der Defizitbremse hätte Eigenkapital im Umfang von 5.5 Mio. Franken entnommen werden müssen, so dass die Laufende Rechnung ausgeglichen wäre. Wenn kein Eigenkapital vorhanden gewesen wäre, hätte noch keine Steuerfusserhöhung resultiert, da der Aufwandüberschuss unter 8.4 Mio. Franken liegt. 8.4 Mio. Franken entsprechen 1% des Ertrags der Einkommenssteuer für natürliche Personen.

(Folie 15 und 16) Wenn **im Budget ein Ertragsüberschuss** resultiert, sollte dieser primär zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags verwendet werden. Wenn das

Eigenkapital höher als 150 Mio. Franken ist, kann der Landrat eine Steuerfussenkung beschliessen. Der Steuerfuss kann nicht tiefer als bei 95% festgelegt werden.

Wenn **die Staatsrechnung mit einem Aufwandüberschuss** in der Laufenden Rechnung abschliesst, führt dies zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Wenn kein Eigenkapital mehr vorhanden ist, muss der resultierende Aufwandüberschuss im übernächsten Voranschlag belastet d.h. abgetragen werden. Ein Ertragsüberschuss in der Staatsrechnung ist zur Aufstockung des Eigenkapitals oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

Wenn die Spielregeln neu ausgestaltet werden, sollte vermieden werden, dass diese umgangen werden können. Parallel zur Inkraftsetzung der Defizitbremse werden daher auch flankierende Massnahmen getroffen:

- **Verschiebungen von der Laufenden Rechnung zur Investitionsrechnung sollen verhindert werden:**

Vermögenswerte mit mehrjährigem Nutzen, welche über 200'000 Franken je Objekt betragen, werden in der Investitionsrechnung verbucht. Mit zusätzlichen internen Weisungen sollen die bestehenden Bestimmungen zur Abgrenzung von Ausgaben in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung konkretisiert werden. Die Durchsetzung dieser Bestimmung muss überwacht werden.

- **Darstellung der finanziellen Konsequenzen in Vorlagen:**
Das Finanzhaushaltsgesetz sieht heute schon vor, dass der Regierungsrat in finanzwirksamen Vorlagen Transparenz bezüglich der Folgekosten herstellt:

FHG § 35 Regierungsrat

⁴ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an:

- a. die Mehrausgaben oder die Mindereinnahmen bzw. die Minderausgaben oder die Mehreinnahmen,
- b. die unmittelbaren und mittelbaren Folgekosten bzw. Einsparungen,
- c. die Finanzierungsart im Falle von Ausgaben,
- d. die Auswirkungen auf die Staatsverschuldung.

Neu sollen zusätzlich noch Ausführungen zur Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gemacht werden. Desweiteren werden die finanziellen Folgen für die Baselbieter Einwohnerinnen und Einwohner aufgezeigt.

- Als weitere flankierende Massnahme wird eine neue Bestimmung zur **Behandlung von aufgelaufenen Aufwandüberschüssen (Bilanzfehlbeträgen)** ins Finanzhaushaltsgesetz aufgenommen. Ein Bilanzfehlbetrag würde eintreten, wenn das gesamte Eigenkapital konsumiert wäre und in der Bilanz ein Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag) entstehen würde. Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von 5 Jahren linear abzuschreiben.

Ich gebe das Wort nun zurück an den Herrn Finanzdirektor für die Ausführungen zum Ergebnis der Vernehmlassung.